

des Gesetzes wenig einwenden hören, und was den letzten Abschnitt anlangt, dem ich selbst noch eine größere Ausdehnung zu Gunsten des platten Landes wünsche, so wird sich bei der speziellen Berathung Gelegenheit finden, durch sachgemäße Anträge auf mehrere Freiheit hinzuwirken. Ich kann daher nur wünschen, daß man zur speciellen Berathung übergehen möge.

Abg. v. Thielau: Ich werde meine Widerlegung hauptsächlich auf das Formelle, wenig auf das Materielle meines Antrags erstrecken. Kurz will ich nur auf das, was ein Abg. gesagt hat, daß die Städte in der Oberlausitz in früherer Zeit in weit größerem Flor gewesen seien, bemerken, daß im Jahre 1534 der Prager Vertrag, welcher das Gewerbswesen in der Lausitz regelt, errichtet worden ist, seit welcher Zeit also volle 300 Jahre verflossen sind, seit welcher Zeit es auch in dieser Provinz Gewerbe aller Art auf dem Lande gegeben hat und giebt; wenn nun damals die Innungen trotz der Gewerbefreiheit in Bittau und den andern Sechsstädten florirt haben, so liegt der Unterschied zwischen den frühern und den jetzigen Verhältnissen, den ich vorhin herausgehoben habe, den aber die Vertheidiger des Zunftzwanges nicht berücksichtigen wollen, darin, daß das Fabrikwesen auf dem Lande reißende Fortschritte gemacht hat. Wenn gesagt wurde, daß sich bei Vermehrung der Gewerbetreibenden auf dem Lande die Polizeiaufsicht mehren müsse, so muß ich dagegen nur bemerken, daß, wenn die Fabriken, (welches unzweifelhaft gestattet, ja sogar begünstigt wird,) sich noch weiter ausbreiten, sich ebenfalls die Polizeiaufsicht darauf erstrecken muß, und also sich vermehren wird. Eine Fabrik zieht Hunderte, ein einzelnes Gewerbe kaum 2 bis 3 Personen an einen Ort. So weit kann ich mich nur auf das Materielle einlassen. Von allgemeiner Gewerbefreiheit habe ich zur Zeit nicht gesprochen, und von keinem Redner habe ich gehört, daß er allgemeine Gewerbefreiheit verlangt hätte. Was das Formelle anlangt, so hat ein Abgeordneter gesagt, ablehnen könne man den Gesetzentwurf eher, als auf dessen Zurücknahme antragen. Mir scheint das nicht begründet zu sein; denn wir sollen nach §. 80. der Verfassungsurkunde den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, berathen, und es heißt daselbst: „Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen.“ Nun haben wir diesem Erforderniß Genüge geleistet, nachdem wir 2 Tage lang im Allgemeinen über den Gesetzentwurf gesprochen haben. Also würde nach der Verfassungsurkunde eine solche Frage, ob das Gesetz noch weiter zu discutiren sei, wohl zulässig sein. Mag die Landtagsordnung ausgelegt werden, wie man will, so kommt es doch immer darauf an, was der Zweck unserer Berathung ist. Wir haben bereits ein k. Decret wegen des Schlußes des Landtages, und nun frage ich, ob es rathlich sei, nachdem wir die Verhandlungen dieser 2 Tage gehört haben, die Berathung fortzusetzen, da wir voraussehen können, daß wir damit kaum in 14 Tagen zu Stande kommen, denn die Ansichten scheinen sich sehr e diametro entgegen zu stehen; und darum erlaube ich mir die Frage an einen der Herren Staatsminister oder den Herrn Regierungskommissar, ich weiß nicht, welcher von

den Herren die Güte haben will, die Auskunft zu ertheilen, ob nicht in dem vorliegenden Falle, da 33 Mitglieder für den Antrag gestimmt haben, die Regierung geneigt sei, zu erklären, daß über diesen Antrag vorher möchte abgestimmt werden, ehe zur speciellen Discussion vorgeschritten wird. Ich halte das für ein Auskunftsmittel, um die Zeit nicht mit unnützen Debatten zu vergeuden. Es ist zwar möglich, daß das Gesetz angenommen wird, denn wir haben ja schon mehrfach gesehen, daß Gesetze trotz allem Widerspruch der eigentlichen Majorität, welche sich bei der allgemeinen Discussion herausstellte, angenommen wurden; aber was wird daraus werden? etwas Gutes gewiß nicht. Ich habe von mehreren Abgg. schon gehört, daß sie sich dahin aussprachen, es wäre besser gewesen, man hätte etwas Ganzes oder gar nichts gebracht, als einzelne Bruchstücke aus einem zurückgelegten Gesetzentwurfe. Also vortheilhaft scheint es zu sein, wenn man darüber ins Klare kommt, ob die Regierung sich damit vereinigt, daß man zuerst über den Antrag abstimmt. Fällt die Abstimmung so aus, daß der Gesetzentwurf berathen werden soll, nun so ist es gut, dann kommen wir über alle Schwierigkeiten weg; dann brauchen wir auch nicht darüber zu streiten, ob der Antrag formell zulässig sei; denn auch darüber werden wir noch ein Paar Tage discutiren. Endlich muß ich erklären, daß ich den Hrn. Präsidenten ersuche, meinen Antrag in zwei Fragen zu theilen, und besonders zur Abstimmung zu bringen, damit denjenigen, welche mit dem letzten Theile des Antrags nicht einverstanden sind, unbenommen bleibt, für das Gute des ersten Theils des Antrags sich zu erklären.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Die Tendenz des vorliegenden Antrags läßt sich leicht durchschauen, sie ist von einem andern Herrn Deputirten bereits angedeutet worden, man findet die Gewerbe auf dem Lande durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch immer sehr beschränkt, man wird sie zu beschränkt finden, wennauch künftig ein anderweiter diesfalliger Entwurf vorgelegt werden sollte, man will auf diese Art eine Lieblingsidee, eine unbegrenzte Gewerbefreiheit herbeiführen; das Wort Freiheit wird leider in unseren Tagen nur zu oft gemißdeutet, nur zu oft gemißbraucht, in einem civilisirten und wohlgeordneten Staate kann man nicht immer auf die natürliche Freiheit recurriren; nie werde ich für eine unbegrenzte Gewerbefreiheit stimmen, weil unser Vaterland durch solche nicht gewinnen wird, und weil die Früchte, die sie in unserm Nachbarstaate getragen, uns abmahnen sollen, sie ängstlich hervorzurufen; durch den Zollanschluß ist der Handel der kleineren Städte vollends ganz vernichtet worden, der größere Handel mit Holz, Steinen und Getreide, das Gewerbe der Schifffahrt befand sich schon früher größtentheils in den Händen der Dorfbewohner, durch beabsichtigte Aufhebung des Bierzwanges wird der städtische Brauereibetrieb vernichtet werden, entreißen Sie den Städten durch Einführung einer unbegrenzten Gewerbefreiheit ihre Gewerbe, so werden Sie deren Ruin vollenden, ob dieses mit dem Bewußtsein, recht gehandelt zu haben, geschehen könne, überlasse ich Ihren Ermessen, ich werde gegen den Antrag stimmen.